

Verkündet
am 11. März 1959
Schorm, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landes-
amt für die Wiedergutmachung in Freiburg/Brsg.,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

Frau Anna L [REDACTED] geb. W [REDACTED] in T [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. März 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des Entschädigungssenats in Freiburg (Breisgau) des
Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 10. Juli 1958 aufge-
hoben.

Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil
der Entschädigungskammer des Landgerichts Freiburg
(Breisgau) vom 16. Dezember 1957 abgeändert. Die Klage
wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt
die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Klägerin ist Zigeunerin. Sie wurde im März 1943, zusammen mit ihren Eltern und Geschwistern, festgenommen und in das Konzentrationslager Auschwitz verbracht, im Laufe des Jahres 1944 jedoch in ein anderes, innerhalb des Altreichsgebiets gelegenes Konzentrationslager zurückverlegt und, nach ihrer Darstellung, Ende April 1945 aus dem Lager A [REDACTED] (Th [REDACTED]) entlassen. Alsdann kehrte sie nach S [REDACTED] (H [REDACTED]), ihrem früheren Wohnsitz, zurück.

Ihren Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für Rückwanderer hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt. Dagegen hatte ihre hiergegen erhobene Klage in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter; die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist begründet.

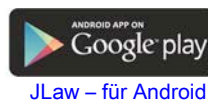
Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist die Verbringung der Klägerin nach Auschwitz als "Deportation" im Sinne des § 141 BEG anzusehen (Urteile vom 2. Oktober 1957 - IV ZR 157/57 -, RzW 1957, 413 Nr. 34; 25. Juni 1958 - IV ZR 53/58 -, RzW 1958, 522 Nr. 64, und IV ZR 67/58, RzW 1958, 406 Nr. 27). Weiter war, sofern nicht bestimmte Umstände eine andere Feststellung rechtfertigen, nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 7. Januar 1956 - IV ZR 211/55 -, RzW 1956, 113 Nr. 27) die Festhaltung der Zigeuner auf Grund des sog. Auschwitz-

- 3 -

Erlasses Himmlers vom 16. Dezember 1942 für die Zeit nach dem 1. März 1943 eine rassische Verfolgung. Der Klaganspruch muß aber daran scheitern, daß, wie das angefochtene Urteil ohne Rechtsirrtum und auch von der Revision unangefochten feststellt, die Klägerin bereits im Laufe des Jahres 1944 in ein innerhalb des Altreichsgebiets gelegenes Konzentrationslager zurückverlegt worden ist. Wie der Senat wiederholt dargelegt hat (Urteile vom 25. Juni 1958 - IV ZR 53/58 -, RzW 1958, 322 Nr. 64 und IV ZR 67/58, RzW 1958, 406 Nr. 27), hat ein vor dem Zusammenbruch aus der Deportation in ein Konzentrationslager im Altreichsgebiet verbrachter Verfolgter keinen Anspruch auf Soforthilfe. Wenn in der schriftlichen Revisionsbeantwortung ausgeführt wird, jede Einweisung in ein Konzentrationslager sei eine "Deportation" im Sinne des § 141 BEG, ungeachtet dessen, wo sich das Konzentrationslager befand, so kann dem nicht gefolgt werden. Diese Ansicht ist mit der Bedeutung des Begriffs nicht vereinbar. Sie hat auch keinen Rückhalt in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes oder in seinem Sinn und Zweck. Insoweit kann auch auf die veröffentlichten Entscheidungen des erkennenden Senats verwiesen werden. Auf die vom Berufungsgericht weiter prörterte Frage, wann nach dem 8. Mai 1945 die Klägerin im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes, insbesondere in S. (H.), ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen habe, kommt es darnach für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht mehr an. Aus den dargelegten Gründen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Unter
Abänderung des landgerichtlichen Urteils, ist die Klage
mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 91 ZPO
ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

Maaß

Dr. Loewenheim